



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im Personenrecht HS 17

Do 09.11. – Do 21.11.2017, 08.15 – 09.45

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler
Dr. iur. Robert Däppen, LL.M.
Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid
Prof. Dr. iur. Margot Michel
Dr. iur. Bettina Lienhard RAin
Prof. Dr. iur. Patricia Schiess RAin
Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler (Gruppe 1, KOL-F-121)
Thema: Urteilsfähigkeit/Handlungsfähigkeit

Dr. iur. Robert Däppen, RA LL.M. (Gruppe 2, HAH-F-1)
Thema: Namensrecht

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid (Gruppe 3, KO2-F-150)
Thema: Persönlichkeitsschutz

Prof. Dr. iur. Margot Michel (Gruppe 4, KOL-F-104)
Thema: Stiftungsrecht

Dr. iur. Bettina Lienhard RAin (Gruppe 5, SOC-1-106)
Thema: Anfang/Ende Persönlichkeit/Verwandtschaft/Heimat/Wohnsitz

Prof. Dr. iur. Patricia Schiess RAin (Gruppe 6, RAK-E-8)
Thema: Vereinsrecht

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund) (Gruppe 7, KOL-F-117)
Thema: Urteilsfähigkeit/Handlungsfähigkeit

Termine

Donnerstag, 9.11.2017 bis 21.12.2017, 8.15-9.45 Uhr (ohne Pause)

Die Einteilung der Studierenden in Gruppen erfolgt gemäss den Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens. Die Dozierenden unterrichten immer im gleichen Hörsaal, während die Gruppen der Studierenden zirkulieren.

Gruppe	A-B	C-F	G-J	K-M	N-R	S-T	U-Z
	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung
09.11.17	1	2	3	4	5	6	7
16.11.17	2	3	4	5	6	7	1
23.11.17	3	4	5	6	7	1	2
30.11.17	4	5	6	7	1	2	3
07.12.17	5	6	7	1	2	3	4
14.12.17	6	7	1	2	3	4	5
21.12.17	7	1	2	3	4	5	6



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 1: Urteilsfähigkeit/Handlungsfähigkeit

Prof. Dr. iur. Andrea Büchler

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), KOL-F-121

Fall 1:

Marlena ist 16 Jahre alt. Vor zwei Monaten hat sie mit ihrer kaufmännischen Lehre als Bankangestellte begonnen. Ihr Gehalt beträgt monatlich CHF 700.–. An einem freien Nachmittag ist Marlena mit ihrer Freundin Sabina in der Innenstadt unterwegs. Als sie an einem Tattoo-Studio vorbeikommen, schlägt Sabina vor, man könne doch mal reinschauen. Marlena kommt mit der Betreiberin des Studios ins Gespräch. Bald schon einigen sich die beiden auf ein Schmetterlings-Tattoo am Fussgelenk von Marlena, das CHF 200.– kosten soll. Um sicherzugehen, dass es ihr gefällt, gibt die Betreiberin Marlena einen Schmetterlings-Kleber mit nach Hause. Zuhause sehen die Eltern von Marlena den Aufkleber am Fuss ihrer Tochter. Sie sind gar nicht begeistert von der Idee eines Tattoos und verbieten ihr in das Studio zurückzukehren. Marlena ist allerdings der Ansicht, dass sie selbst über ihren Körper bestimmen kann.

Wie ist die Rechtslage?

Variante:

Wie ist die Rechtslage, wenn Marlena einen Handy-Vertrag mit zweijähriger Laufzeit und monatlichen Abogebühren von CHF 60.– abschliessen will, um das neue I-Phone zu erhalten?

Fall 2:

Roland ist 17 Jahre alt und steht unter der alleinigen elterlichen Sorge seiner Mutter. Er leidet an einem Hirntumor und hat bereits zwei Chemotherapien hinter sich. Nach Ansicht des behandelnden Ärzteteams ist ein dritter Chemotherapie-Zyklus angezeigt, den Roland jedoch nicht durchführen lassen will. Er fühlt sich beschwerdefrei und möchte angesichts der starken und zum Teil bleibenden Nebenwirkungen der schulmedizinischen Therapie alternativen Heilmethoden den Vorzug geben.

Das behandelnde Ärzteteam macht sich grosse Sorgen um Roland und möchte, dass der dritte Chemotherapie-Zyklus vorgenommen wird. Sie verlangen, dass die Mutter von Roland einwilligt und benachrichtigen die Kinderschutzbehörde.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 3:

Lena ist 14 Jahre alt. Sie hat seit Kurzem einen Freund und lässt sich von ihrer Frauenärztin die Pille verschreiben. Ihre Eltern wissen davon nichts. Wenig später erleidet Lena aufgrund der Pille eine Lungenembolie, ein Risiko, über das die Ärztin sie aufgeklärt hatte. Lenas Eltern sind der Ansicht, sie hätten informiert werden müssen.

Wie ist die Rechtslage?



Fall 4:

Der vierjährige Florian hat abstehende Ohren. Weil seine Mutter befürchtet, dass sich die anderen Kinder in der Schule über ihn lustig machen werden, möchte sie die Ohrstellung noch vor seiner Einschulung operativ korrigieren lassen.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 5:

Die 15-jährige Mara ist schwanger. Nach einem langen Gespräch mit der Frauenärztin und ihrer älteren Schwester entscheidet Mara, dass sie die Schwangerschaft austragen möchte. Ihre Eltern sind indes dagegen, denn sie fürchten, dass Mara ihre Zukunft gefährdet. Sie teilen der Ärztin mit, dass ihre Tochter sich der Tragweite der Entscheidung nicht bewusst sei und dass der Schwangerschaftsabbruch dringend vorgenommen werden sollte.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 6:

Nach längerer Zeit wurde Selina aus der Klinik entlassen. Sie hatte in den letzten Wochen ihres Aufenthaltes mit dem Pfleger Thomas intensiveren Kontakt. Er gesteht ihr, dass er sich in sie verliebt habe. Selina bricht daraufhin den Kontakt zu Thomas ab. Drei Wochen später erhält sie von Thomas eine Nachricht mit einem Foto. Das Foto zeigt Selinas Portrait als Tattoo auf dem Oberarm von Thomas. Selina möchte sich gegen die Tätowierung wehren. Thomas meint, sie solle diese als Kompliment auffassen.

Wie ist die Rechtslage?



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 2: Namensrecht

RA Dr. iur. Robert K. Däppen

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), HAH-F-1

1. Frau Donna und Herr Mann haben am 3. Februar 2016 geheiratet. Sie haben die Kinder Fritz, geb. 16. März 2016, und Pauline, geb. 1. Oktober 2017.
 - a. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage konnten die Eheleute bei der Heirat wählen? Es sind sämtliche Möglichkeiten anzugeben.
 - b. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage sind für Fritz und Pauline möglich? Es sind sämtliche Varianten anzugeben.

2. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet, leben aber im Konkubinat. Sie haben die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2016, und Pauline, geb. 1. Oktober 2017, welche unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Frau Donna und Herr Mann stehen.
 - a. Welchen Nachnamen tragen die Kinder Fritz und Pauline?
 - b. Welche Namensänderungen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage können Fritz und Pauline beantragen?

3. Folgende Personen möchten ein Gesuch um Namensänderung stellen:
 - a. Herr Novak Tschokovic wurde offenbar wegen seines Namens nicht zum Ersatzrichter des Bezirksgerichts Z. gewählt. Er hatte fachlich die besten Voraussetzungen, um künftig dieses Amt auszuführen, doch er verpasste die Wahl mit einem deutlichen Resultat. Stattdessen wurde Fritz Bünzli zum Ersatzrichter gewählt. Herr Tschokovic möchte deshalb einen „schweizerischen“ Namen haben.
 - b. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet und haben sich getrennt. Die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2016, und Pauline, geb. 1. Oktober 2017, tragen den Namen der Mutter. Sie stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, nach der Trennung jedoch unter der alleinigen Obhut des Vaters. Die Kinder sollen nun wie der Vater heissen.

Wie würden Sie die Gesuche begründen und wo sind diese einzureichen?



4. Die Z. GmbH mit Sitz in Aarau liess im Jahre 1996 den Domain-Namen „www.aarau.ch“ durch die Stiftung SWITCH in Zürich registrieren und führte unter dieser Adresse eine Website. Als die Stadt Aarau im Jahre 1999 ihren Internetauftritt vorbereitete, stellte sie fest, dass der erwähnte Domain-Name bereits von der Z. GmbH besetzt war. Sie wandte sich in der Folge an die Z. GmbH und verlangte, dass diese ihr die Internet-Adresse „aarau.ch“ unentgeltlich abtrete. Die Z. GmbH lehnte dieses Begehren ab, weshalb die Stadt Aarau eine gerichtliche Klage einreichte.

Wo musste nach heute geltendem Recht die Stadt Aarau ihre Klage einreichen? Wie würden Sie das Rechtsbegehren formulieren? Wie würden Sie als Richter entscheiden?



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 3: Persönlichkeitsschutz

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), KO2-F-150

Fall 1

(a) Im Jahre 1975 erhielt A von der Bank B einen Kredit in der Höhe von Fr. 40'000.-. Als Garantie verlangte Bank B von ihrem Kunden A die Zession [Abtretung, Art. 164 ff. OR] *aller zukünftigen Forderungen* [= Globalzession] aus seiner Geschäftstätigkeit. (Abgeleitet von **BGE 113 II 163**; s. allg. zum Thema E. BUCHER, Zur Gültigkeit von Globalzessionen, in: recht 1989 12 ff., D. ZOBL, Die Globalzession im Lichte der neueren Lehre und Rechtsprechung – eine Standortbestimmung, SJZ 1989 352 f.)

(b) **Variante:** H, Mehrheitsaktionär der M AG, hat sich gegenüber der Bank X für jede künftige Schuld der M, ungeachtet ihres Rechtsgrunds, verbürgt [Art. 492 Abs. 1 OR], für *„toutes sommes que M. SA doit actuellement et pourra devoir à l'avenir à X, quelle qu'en soit la cause, y compris toute créance d'intérêts, contractuels ou légaux, commissions et frais ajoutés au capital lors du bouclage des comptes, jusqu'à concurrence du montant total de 120'000 francs“*. (**BGE 120 II 35**)

(c) **Alternative aus dem Familienrecht:** Die Parteien, beide Realschullehrer, heirateten im Jahre 1978; aus ihrer Ehe gingen 1982 und 1989 geborene Töchter hervor. Einen Tag vor der Heirat schlossen die Parteien einen notariellen Ehevertrag, in welchem sie Gütertrennung vereinbarten und auch für den Scheidungsfall auf jeglichen Unterhalt, auch für den Fall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie den Fall der Not, wechselseitig verzichteten. (**OLG Celle, FPR 2009 425**, bzw. grundsätzlich HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz 11.22 ff. mit Nachweisen)

Welche Rechtsfragen stellen sich?

S. ferner BGE 136 III 401

Fall 2 (vgl. **ZBJV 1992 171** ff., SJZ 1992 211 f.)

Professor X schreibt in einem Beitrag in einer namhaften juristischen Zeitschrift über die Dissertation von Y (die sich mit dem Thema der Globalzession/Fall 1(a) befasst hatte) Folgendes: „Die Dissertation von Y gibt (bezüglich der zur Diskussion stehenden Frage) nicht mehr her als eine Behauptung, die durch keine ernstzunehmende Begründung gestützt wird.“

Herr Y ist empört, er findet die Aussage von Professor X völlig ungerechtfertigt. *Was kann er unternehmen? (mit welcher Erfolgsaussicht)*

Fall 3 (vgl. **BGE 4C.255/2004**, 17.11.2004; *ähnlich* SJZ 1990 327 ff.; Jusletter 10. März 2003)

Die Eheleute A und B sind Eigentümer der Liegenschaft Seeblick in Horgen und besitzen alle Aktien der Spirituosen AG, welche in der Seeblick Liegenschaft eine Weinhandlung betreibt. Am 13. November 2001 unterzeichneten A und B mit D und



der Spirituosen AG einen als Mietvertrag bezeichneten Vertrag, der folgende Bestimmungen aufwies:

1. Dem Mieter wird das Mietobjekt ausschliesslich zum Gebrauch als Speiselokal mit 40 Sitzplätzen überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche im Speiselokal verkauften Weine aus dem Sortiment der Spirituosen AG zu den von dieser offerierten Preisen zu beziehen.
3. Die Spirituosen AG hat das Recht, vier Anlässe pro Jahr im Speiselokal durchzuführen mit Belegung des ganzen Speiselokals durch die Spirituosen AG
4. ... [umfangreiche Klauseln zu aufwändigen Mieterausbauten]

In der Folge vereinbarten die Parteien, dass der Mieter im Restaurant vier Weine ausserhalb des Sortiments der Spirituosen AG anbieten dürfe. Am 23. September 2003 kündigten die Vermieter den Mietvertrag, weil D die Weinbezugsverpflichtung mehrmals nicht eingehalten hatte.

Welche rechtlichen Überlegungen sind anzustellen?



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 4: Stiftungsrecht

Prof. Dr. iur. Margot Michel

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), KOL-F-104

Sachverhalt I

Fabian, Urs, Claudia und Karin möchten sich im Tierschutz engagieren und eine eigene Tierschutzorganisation gründen. Ziel ist der Betrieb einer „Tiersanität“, welche Erstversorgung und Transport von kranken und verletzten Tieren übernimmt. Ein gewisses Startkapital ist vorhanden. Die weitere Finanzierung und Betrieb der Tiersanität sollen über Spenden erfolgen. Es ist der Gruppe ein Anliegen, mit dem Projekt eine bleibende Institution zu schaffen. Die potentiellen Spender sollen darauf vertrauen dürfen, dass das eingesetzte Kapital auch wirklich dem Tierschutz zugutekommt.

Fabian besucht Sie in ihrer Kanzlei und fragt, wie nun am sinnvollsten vorzugehen sei. Ein Freund hat ihm geraten, einen Verein zu gründen, das sei in der Schweiz besonders einfach. Andererseits kennt Fabian verschiedene Tierschutzorganisationen in Form einer Stiftung; wäre das auch eine Möglichkeit?

a) *Beraten Sie Fabian und zeigen Sie ihm die Vor- und Nachteile der beiden Möglichkeiten auf.*

Sachverhalt II

Nach einiger Zeit sucht Sie Fabian, diesmal in Begleitung von Urs, Claudia und Karin, erneut in ihrer Kanzlei auf. Es soll eine Stiftung gegründet werden. Karin hat vor einiger Zeit eine grössere Erbschaft gemacht, und auch Fabian, Urs und Claudia haben ein bisschen Geld auf der Seite, das sie in die Stiftung einbringen möchten. Sie werden als Anwältin und Notarin mit den Formalitäten beauftragt.

b) *Wie ist bei der Gründung vorzugehen, und was für Fragen stellen sich? Verfassen Sie die zwingend notwendigen Dokumente.*



Sachverhalt III

Einige Jahre nach der Gründung kommt es aus hier nicht näher zu bezeichnenden Ursachen zum Eklat zwischen Karin und den drei Mitbegründern, die zusammen den Stiftungsrat bilden. Fabian kommt in Ihre Kanzlei und berichtet, die Zusammenarbeit mit Karin sei untragbar geworden, diese boykottiere jegliche Vorhaben des übrigen Stiftungsrates und den Geschäftsbetrieb der Stiftung, trage den Streit in die Öffentlichkeit und mache die Stiftung bei Geschäftspartnern und Spendern schlecht. Zudem fordere sie die von ihr in die Stiftung eingebrachte Erbschaft zurück.

c) *Könnte es Karin gelingen, das eingebrachte Geld zurückzuerlangen? Können Fabian, Urs und Claudia die unliebsam gewordene Karin gegen deren Willen aus dem Stiftungsrat ausschliessen?*

Sachverhalt IV

Es kommt regelmässig vor, dass die Tiersanität zu herrenlosen Tieren gerufen wird. Um sich längerfristig um diese Tiere kümmern zu können, beschliesst der (verbliebene) Stiftungsrat gegen den Widerstand von Urs mit einer zwei zu eins Mehrheit, dass zusätzlich zum Sanitätsbetrieb ein Tierheim gegründet werden soll. Zu diesem Zweck wird unter dem Einsatz von Stiftungsgeldern ein geeignetes Gebäude angemietet.

Die Malerin und Bildhauerin Luise, zu deren Gnadenhof die Sanität bereits zweimal ausgerückt war und welche der Stiftung aus Dankbarkeit einen namhaften Geldbetrag gespendet hat, hört von dem Projekt. Sie ist damit nicht einverstanden; Tierheime gebe es schliesslich bereits genug. Die Tiersanität solle sich lieber auf ihre Kernaufgabe konzentrieren.

d) *Kann sich Luise erfolgreich gegen das neue Projekt wehren? Was ist mit dem bei der Beschlussfassung unterlegenen Urs? Kann sich die Stiftung das durch die Mietausgaben verlorene Geld zurückholen? Falls ja, von wem?*

e) *Gäbe es eine Möglichkeit, das Tierheim doch noch durch die Stiftung betreiben zu können?*



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 5: Anfang/Ende Persönlichkeit/Verwandtschaft/Heimat/Wohnsitz

RAin Dr. iur. Bettina Lienhard

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), SOC-1-106

Anfang und Ende der Persönlichkeit

Fall 1

Selina ist in der 28. Woche schwanger, als frühzeitig die Wehen einsetzen. Alle Versuche der Ärzte, die Geburt zu stoppen, schlagen fehl, und Selina bringt einen Sohn zur Welt.

- a) *Trotz sofortiger künstlicher Beatmung und Herzmassage gelingt es den Ärzten nicht, das Kind zu retten. Hat das Neugeborene die Rechtsfähigkeit erlangt? Inwiefern kann dies relevant sein?*
- b) *Selina möchte ihrem Sohn einen Namen geben. Ist dies zulässig?*
- c) *Variante: Bereits während der Schwangerschaft von Selina ist für die Ärzte erkennbar, dass ihr Kind aufgrund einer schweren Erkrankung nicht überlebensfähig sein wird. Selinas Sohn kommt nach 40 Schwangerschaftswochen per Kaiserschnitt zur Welt. Er atmet während zehn Minuten flach, aber selbständig. Danach setzt seine Atmung aus und sein Herz bleibt stehen. Auf medizinische Massnahmen wird aufgrund der schweren Erkrankung verzichtet. Hat das Neugeborene die Rechtsfähigkeit erlangt?*

Fall 2

Sebastian und sein Vater Jakob begeben sich auf eine Herbstwanderung in den Bergen. Entgegen ihrer Erwartungen lichtet sich der Nebel nicht im Laufe des Tages. Als Sebastian ausrutscht und über einen Felsvorsprung mehrere 100 Meter in die Tiefe stürzt, reisst er den mit ihm am Seil gehenden Jakob mit sich.

- a) *Jakob ist sofort tot. Sebastian atmet nach dem Aufprall noch während etwa einer Minute, erlangt aber das Bewusstsein nicht mehr. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?*
- b) *Als die Rettungskräfte Jakob und Sebastian nach dreitägiger Suche endlich aufspüren, ist für den Notarzt in keiner Weise erkennbar, dass Sebastian nach dem Aufprall noch geatmet hat. Hat dieser Umstand eine rechtliche Bedeutung und wenn ja, welche?*



Fall 3

Patricia und Adam sind seit fünf Jahren glücklich verheiratet. Um das fünfjährige Bestehen ihrer Ehe zu feiern, unternehmen sie eine durch Spezialisten organisierte Safari in Tansania. Sie übernachteten mehrmals in Camps in der Savanne, um am frühen Morgen mit anderen Touristen Wildtiere zu beobachten.

- a) *Als Patricia eines Morgens in ihrem Zelt alleine aufwacht, geht sie davon aus, Adam sei bereits mit den anderen Safariteilnehmern beim Frühstück. Eine halbe Stunde später trifft sie auf den Gruppenleiter und erkundigt sich nach ihrem Mann. Weder er noch die anderen Teilnehmer haben ihn an diesem Morgen gesehen. Patricia stellt fest, dass Adams Rucksack, seine Schuhe und Kleidung sowie seine Wertsachen aus ihrem Zelt verschwunden sind. Die professionelle Suche nach Adam, am Boden und aus der Luft, bleibt erfolglos und wird nach einigen Tagen abgebrochen. Patricia reist nach zwei Wochen alleine nach Hause in die Schweiz. Wie geht es weiter?*
- b) *Patricia ist krank und bleibt daher mit einigen anderen Teilnehmern und einem Gruppenleiter im Camp zurück, während sich Adam mit den übrigen Reiset Teilnehmern und einem Leiter im Safaribus auf Tierbeobachtungstour begibt. Als die Gruppe nicht wie erwartet am Mittag ins Camp zurückkehrt, macht sich der Gruppenleiter auf die Suche. Wenige Kilometer vom Camp entfernt findet er den bei einem Wasserloch parkierten Safaribus. Einige darin wartende verängstigte Gruppenteilnehmer erklären ihm, ihr Leiter und Adam seien vor etwa zwei Stunden von Krokodilen gepackt und ins Wasser gerissen worden. Seither seien sie nicht mehr aufgetaucht. Die Suche bleibt erfolglos. Patricia reist nach zwei Wochen ohne Adam nach Hause in die Schweiz. Wie geht es weiter?*
- c) *Seit der Safari sind zehn Jahre vergangen. Adam wurde gerichtlich für verschollen erklärt. Eines Morgens steht er plötzlich vor Patricias Haustür. Wie geht es weiter?*

Verwandtschaft und Schwägerschaft

Fall 4

Anna und Beat sind verheiratet. Sie haben drei gemeinsame Kinder, Conrad, Denise und Edi. Anna hat aus einer früheren (geschiedenen) Ehe mit Niklaus zwei Kinder, Ferdinand und Gustav. Während der Ehe mit Anna zeugt Beat mit seiner Bekannten Helen Tochter Ilsa. Annas Bruder Jean hat mit seiner Frau Kathi zwei Töchter, Lisa und Mia.

Wer ist mit wem wie verwandt oder verschwägert? Welche Personen sind miteinander weder verwandt noch verschwägert?



Heimat und Wohnsitz

Fall 5

Elisabeth hat seit Geburt das Bürgerrecht von Zürich ZH. Seit zehn Jahren lebt sie in Basel BS. Sie lässt sich in Basel einbürgern und hat fortan das Bürgerrecht sowohl von Basel BS als auch von Zürich ZH.

- a) *Welcher Ort ist Elisabeths Heimatort?*
- b) *Elisabeth zieht nach der Einbürgerung in Basel nach Bern. Welcher Ort ist ihr Heimatort?*
- c) *Elisabeth erwartet mit ihrem Partner Norbert ein Kind. Das Paar wohnt in Basel. Wo wird sich der Heimatort des Kindes befinden?*

Fall 6

Markus studiert Rechtswissenschaften in Fribourg. Er lebt mit drei anderen Studenten in einer WG. An den Wochenenden und in den Semesterferien fährt er häufig nach Zürich zu seinen Eltern, wo er noch immer ein eigenes Zimmer hat. Für seinen Lebensunterhalt kommen hauptsächlich seine Eltern auf. Im zweiten Studienjahr beginnt Markus zwecks Mitfinanzierung seines Studiums mit einer Teilzeitarbeit (zwei Abende in der Woche) in der Bibliothek einer grossen Berner Anwaltskanzlei. Dort lernt er seine Freundin Barbara kennen, die in Bern alleine in einer Zweizimmerwohnung wohnt. Seither übernachtet er meistens in Bern bei seiner Freundin. Bei seinen Eltern hingegen übernachtet Markus nur noch etwa einmal alle zwei Monate, wenn er seine Freunde in Zürich besucht. Ausserdem verbringt er weiterhin die Weihnachtsferien in Zürich und verreist mit seiner Familie im Februar jeweils für eine Woche nach Flims GR in die Ferienwohnung der Eltern, um Ski zu fahren. Seine Schriften sind beim Einwohneramt in Zürich hinterlegt. In Fribourg hat er sich zu Beginn seines Studiums als Wochenaufenthalter angemeldet.

Wo hat Markus seinen zivilrechtlichen Wohnsitz?

Fall 7

Der 85-jährige Oskar lebte während der letzten 15 Jahre in den USA. Seinem in der Schweiz lebenden Sohn Patrick hat er stets erklärt, seinen Lebensabend wolle er bei seiner Familie in der Schweiz verbringen. Oskar leidet an einer dementiellen Erkrankung. Er ist häufig verwirrt und findet sich alleine nicht mehr zurecht. Patrick entschliesst sich, seinen Vater in die Schweiz zu holen und ganz in der Nähe seines Wohnortes in einem Alters- und Pflegeheim betreuen zu lassen. Er meldet Oskar von dessen Wohnort in den USA ab, reist mit ihm in die Schweiz und hinterlegt dessen Schriften beim Einwohneramt an seinem eigenen Wohnort.

Wo hat Oskar seinen zivilrechtlichen Wohnsitz?



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 6: Vereinsrecht

Prof. Dr. iur. Patricia Schiess

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), RAK-E-8

Vorbereitung

- *Bitte lesen Sie den Sachverhalt und die Fragen.*
- *Bringen Sie das ZGB in die Übungsstunde mit.*

Die Vereinsgründung

Alina, Blerim, Cécile und David studieren Musik. Sie haben im Rahmen einer Projektwoche mit Kindern aus dem Behindertenheim musiziert. Nun möchten sie weiterhin mit ihrer Musik Benachteiligten Freude machen. Dazu wollen sie einen Verein gründen. Sie haben die folgenden Statutenbestimmungen entworfen.

Frage 1: Sind diese Statutenbestimmungen gesetzeskonform?

Ausschnitt aus dem Entwurf der Vereinsstatuten

Art. 1

Der Verein will Menschen mit Musik Freude machen. Zu diesem Zweck organisiert er Konzerte in Kinderheimen, Alterszentren, Flüchtlingsunterkünften etc., an denen die Bewohnerinnen und Bewohner aktiv mitmachen können.

Art. 2

Abs. 1 Mitglied kann jeder Mensch werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Abs. 2 Das Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestimmt viermal im Jahr einstimmig über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

Art. 3

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten 25 Franken pro Jahr, für alle anderen 100 Franken.

Art. 4

Abs. 1 Der Verein kommuniziert ausschliesslich elektronisch mit seinen Mitgliedern.

Abs. 2 Der Vorstand pflegt die Website des Vereins regelmässig.

Abs. 3 Der Vorstand kümmert sich um die Archivierung aller wichtigen Dokumente.



Abs. 4 Falls sich der Verein auflöst, werden sämtliche wichtigen Dokumente dem Ortsarchiv übergeben.

Art. 5

Abs. 1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Abs. 2 Ein Drittel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Abs. 3 Der Vorstand lädt die Mitglieder einen Monat vor der Versammlung per E-Mail und auf der Website des Vereins zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 6

Abs. 1 Der Verein fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Abs. 2 Für alle anwesenden Mitglieder gilt Stimmpflicht.

Abs. 3 Welche Stücke an Konzerten vorgetragen werden, bestimmen diejenigen Mitglieder, die am betreffenden Anlass teilnehmen.

Das Weihnachtskonzert

Mitglieder des Vereins gehen regelmässig ins Behindertenheim, um mit den Kindern zu musizieren. Diesen macht das so viel Freude, dass sie ein öffentliches Konzert geben möchten. Der Verein plant deshalb ein Konzert auf dem Weihnachtsmarkt. Die Proben sollen nach den Sommerferien beginnen. Elvira, eine Studienkollegin von Alina, Blerim, Cécile und David, würde sie gerne leiten. Sie müsste dazu jedoch vorübergehend ihr Arbeitspensum als Kellnerin reduzieren und fragt deshalb, ob sie Lohn und einen „richtigen“ Vertrag erhält.

Frage 2: Darf der Verein mit Elvira einen Vertrag schliessen?

Die Organisation des Konzerts (Absprachen mit den Verantwortlichen des Weihnachtsmarktes, Transport und Betreuung der Musikantinnen und Musikanten, Werbung etc.) wird ein Vorstandsmitglied übernehmen.

Frage 3: Darf der Verein dem Vorstandsmitglied eine Entschädigung ausrichten?

Nach dem Konzert wollen Vereinsmitglieder mit Sammelbüchsen durchs Publikum gehen.

Frage 4: Ist es zulässig, am Konzert Geld zu sammeln?



Die Vereinsausschlüsse

Ferdinand, der Grossvater von Alina, war schon bei der Vereinsgründung dabei und hat die jungen Leute immer sehr unterstützt, z.B. indem er Sponsoren für den Verein suchte.

Je älter er wird, desto schwieriger wird er. An den Mitgliederversammlungen referiert er immer sehr lange über die Schönheit der Schweizer Volksmusik und wie wichtig es wäre, das heimische Liedgut stärker zu pflegen. Er kritisiert an jeder Versammlung, dass die Vereinsmitglieder mit den Kindern des Behindertenheimes zu viele englische Hits singen.

Als er wieder einmal an einer Versammlung mit seinen Belehrungen beginnt und dabei auch noch die Vorstandsmitglieder als Banausen beschimpft, wird es Blerim zu viel. Er stellt spontan den Antrag, die Versammlung solle Ferdinand ausschliessen.

Frage 5: Darf die Mitgliederversammlung diesen Antrag annehmen?

(Es gelten die bei Frage 1 notierten Statutenbestimmungen. Über den Ausschluss steht nichts in den Statuten.)

Die Mitgliederversammlung hat (anders als von Blerim beantragt) beschlossen, erst an der nächsten Versammlung über den Ausschluss von Ferdinand zu entscheiden. Kurz darauf kommt es jedoch wieder zu einem Vorfall: Viele Kinder des Behindertenheimes lieben Karaoke. Die Heimleitung hatte deshalb Cécile und David gefragt, ob sie eine Karaoke Party im Heim veranstalten könnten. Die beiden tun das gerne. Die Stimmung ist super – bis Ferdinand hereinstürmt, herumschreit und auf die Musikanlage einhämmert. Mehrere Kinder bekommen Angst und beginnen zu weinen. Als die Vereinspräsidentin von diesem Vorfall hört, möchte sie Ferdinand sofort ausschliessen.

Frage 6: Darf die Vereinspräsidentin Ferdinand ausschliessen?

(Es gelten die bei Frage 1 notierten Statutenbestimmungen. Über den Ausschluss steht nichts in den Statuten.)

Nach den Erfahrungen mit Ferdinand hat der Verein seine Statuten geändert.

Der neue Art. 7 der Statuten lautet:

Der Vorstand darf Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Mitglied Giulia erzählt überall im Dorf herum, die Kassierin des Vereins greife in die Kasse. Überdies geht sie zur Heimleitung des Behindertenheimes und behauptet, David sei vorbestraft wegen sexueller Handlungen mit Kindern.



Sobald die Vereinspräsidentin von diesen haltlosen Vorwürfen hört, beruft sie eine Vorstandssitzung ein. An dieser wird Giulia einstimmig ausgeschlossen.

Frage 7: Darf Giulia den Ausschluss anfechten?

Frage 8: Falls ja: Hat die Anfechtung Erfolg?



Übungen im Personenrecht – HS 2017

Übung 7: Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), KOL-F-117

Eine Glaubensfrage

Sie sind Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und nehmen den Anruf der Eheleute Susi und Max Brenner, den Eltern des 16-jährigen Gymnasiasten Matthias, entgegen. Diese schildern Ihnen folgenden Sachverhalt:

Matthias hat von Juli 2016 bis August 2017 ein Austauschjahr in den USA absolviert. Seine Gasteltern Mimi und Roger Miller waren Mitglieder der international agierenden Glaubensgemeinschaft „Sheeps of the Lord“. Nach einiger „Überzeugungsarbeit“ durch Mimi und Roger verliert Matthias seine anfängliche Skepsis gegenüber den „Sheeps of the Lord“ und nimmt noch während seines Aufenthalts in den USA aktiv und regelmässig an den wöchentlichen Veranstaltungen der religiösen Vereinigung, den sog. „Sheep Meetings“, teil.

Nach seiner Rückkehr in die Schweiz kommt Matthias in eine neue Klasse. Dort kennt er niemanden und hat Mühe, den sozialen Anschluss zu finden. Er fühlt sich sehr einsam. Intensiv nach zwischenmenschlichen Beziehungen suchend nimmt der 16-jährige Kontakt auf mit dem Schweizer Ableger der „Sheeps of the Lord“, der sich hierzulande die Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB gegeben hat. Aufseiten dieses Vereins erklärt man dem Teenager, er sei als „Sheep“ hochwillkommen; um an den Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen, müsse er aber dem Verein beitreten. Matthias hofft, damit seine soziale Isolation zu durchbrechen und erklärt umgehend seinen Beitritt.

Susi und Max Brenner bemerken bald, dass ihr Sohn an den meisten Wochenenden seinen religiösen bzw. sonstigen Vereinsaktivitäten nachgeht. Sie befürchten, dass Matthias sich von ihnen entfremdet und die Schule zu kurz kommt. Deswegen nehmen sie mit den „Sheeps of the Lord“ Kontakt auf und erklären dem Vereinsvorstand, dass sie in Zukunft die Teilnahme ihres Sohnes an den Aktivitäten der Gemeinschaft nicht mehr dulden werden; Matthias werde überdies die Mitgliederbeiträge nicht mehr bezahlen (die er durch seine regelmässige Tätigkeit als Englischnachhilfelehrer an sich problemlos finanzieren kann). Der Vereinspräsident Kurt Korbinian erklärt den Eltern, das Ganze sei allein Matthias' Angelegenheit. Susi und Max Brenner kontern mit dem Argument, Matthias sei ihr Kind und sie als Eltern hätten seinem Beitritt zu dieser „manipulativen Sekte“ nie zugestimmt, weshalb Matthias schon gar nie Mitglied geworden sei und folglich auch nichts schulde.

Frage: Um sicher zu gehen, dass ihre Sicht der Dinge auch rechtlich zutrifft, bitten die Eheleute Brenner Sie, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, ob Matthias rechtswirksam dem glaubensgemeinschaftlichen Verein beigetreten sei und ob er die Mitgliederbeiträge schulde.



Variante: Gehen Sie vom oben geschilderten Grundsachverhalt aus. In der Variante feiert Matthias kurz nach seiner Rückkehr in die Schweiz seinen 18. Geburtstag. Anlässlich seiner Geburtstagsparty in einer Bar trifft er zufällig auf Kurt Korbinian, den Vereinspräsident und religiösen Leiter der Gemeinschaft. Matthias erklärt gegenüber Kurt noch am selben Abend in der Bar seinen Vereinsbeitritt. Zu diesem Zeitpunkt war Matthias bereits derart betrunken, dass er sich kaum noch auf den Beinen halten konnte. Ist Matthias damit rechtswirksam dem Verein beigetreten?